



Mein-eCommerce.at

Richtlinie Sonderförderung

des Landesgremiums Versand-, Internet- und allgemeiner Handel

Förderbare Maßnahmen/Förderhöhe:

50% der Nettokosten, eingeschränkt auf

- **Maximalförderung Euro 500,00:** Kurse zur Weiterbildung oder Höherqualifizierung des Unternehmers und seiner Mitarbeiter/Innen (auch Lehrlinge), eingeschränkt auf WIFI Kurse
- **Maximalförderung Euro 750,00:** Kreativleistungen wie professionelle Textierungen, Produktbeschreibungen & Fotografie usw.
- **Maximalförderung Euro 1.000,00:**
 - Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Websitegestaltung bzw. Websiteadaptierung
 - Maßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung/Adaptierung eines Online Shops
 - Kosten für Socialmedia oder Shoppingplattformen
 - Erstanschaffung von sämtlichen Hard- oder Softwareartikeln: z.B. PC's, Laptops, Digitalkameras, Bildbearbeitungsprogrammen usw.
 - Registrierkassen bzw. Registrierkassensysteme für Anschaffungen ab 1.10.2015

Die Förderung des Landesgremiums wird je angeführter Maßnahme ausschließlich einmal pro Unternehmen (inkl. aller Standorte) gewährt.

Gewährung von Unterstützungen

- Es steht eine beschränkte Höhe von Fördermitteln zur Verfügung (Euro **35.000,--**). Mittel werden zugeteilt, solange vorhanden.
- Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- Unterstützungen können - nach Maßgabe der vorhandenen Mittel gewährt werden an alle Mitglieder des Landesgremiums des Versand-, Internet und allg. Handels Kärnten **mit Ausnahme:**
 - ➡ jener Unternehmen, die dem Gremium durch die Anmeldung eines allgemeinen Handelsgewerbes zugereicht werden, da ein Sortimentsschwerpunkt noch nicht bekannt ist (allgemeines Handelsgewerbe - ohne Sortimentsbekanntgabe 318-0600),
 - ➡ jene Unternehmen, die mit der Entrichtung der GU-Zahlung mehr als 2 Jahresbeiträge im Rückstand sind, sind von einer Förderung ebenso ausgenommen, wie Unternehmer mit einem laufenden Insolvenzverfahren.
- **Bei Ablehnung des Antrages kann frühestens nach 1 Jahr ein neuerlicher Antrag gestellt werden.**
- Der Zuschuss des Landesgremiums wird **je angeführter Maßnahme ausschließlich einmal pro Unternehmen (inkl. aller Standorte) gewährt.**
- Die Reihung der Förderungen erfolgt nach Datum der Beantragung.
- Die Förderzusage **gilt 4 Monate ab Bewilligung der Förderung.**
- Die Überweisung des Zuschusses erfolgt nach Übermittlung einer Dokumentation der durchgeführten Maßnahme in Form von Rechnungskopien oder Aufstellung der Kosten, Fotos, usw. sowie der Zahlungsbestätigung.

Nicht förderbar sind

- Maßnahmen, die im Rahmen des Rechtshilfepaketes des Gremiums Versand-, Internet- und allgemeiner Handel der WKK bereits gefördert wurden
- Maßnahmen, die nicht das wirtschaftliche Schwergewicht des Unternehmens, welches die Mitgliedschaft zum Landesgremium begründet, betreffen.
- Allgemeine Werbemaßnahmen, wie z.B. Inserate, Flyer, Prospekte, div. Give aways, Aufschriften auf Firmen PKW's und Auslagen.
- Maßnahmen, die bereits durch Förderungen anderer Förderstellen unterstützt werden.
- Maßnahmen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mehr als 3 Monate zurückliegen.

Antrags- & Förderabwicklung

- **Förderantrag**
Das Ansuchen erfolgt mit dem dafür zur Verfügung gestellten Förderantrag unter Zustimmung der Förderbedingungen. Entsprechende Angebote, Kostenaufstellungen, Rechnungen (nicht älter als 3 MO) etc. sind dem Förderansuchen beizulegen.
- **Förderungsprüfung**
Bei positiver Beurteilung der eingereichten Unterlagen wird die Höhe der tatsächlichen Förderung berechnet und der Förderungswerber erhält den bestätigten Förderantrag oder ein begründetes Ablehnungsschreiben.
- **Doppelfinanzierung**
Doppelförderungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.
Der Förderwerber erklärt durch Unterfertigung des Förderantrages, dass er für das zur Förderung beantragte Projekt keine anderweitigen Mittel aus Förderaktionen Dritter (z.B.: Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds etc.) in Anspruch genommen hat oder in Anspruch nehmen wird.
- **Förderauszahlung**
Die Auszahlung erfolgt nach Fertigstellung des Projekts/der Maßnahme nach Vorlage entsprechender Abrechnungsunterlagen:
 - Dokumentation der durchgeführten Maßnahme in Form von Rechnungskopien und die dazugehörigen Zahlungsbelege
 - ggf. Fotos, Kostenaufstellungen etc.
- **Rückzahlung**
Aufgrund dieser Richtlinie zu Unrecht bezogene Förderungen sind vom Förderwerber nach schriftlicher Aufforderung durch das Landesgremium Versand-, Internet- und allgemeiner Handel der Wirtschaftskammer Kärnten binnen 14 Tagen an diese zurückzuzahlen.

Geltung

Die vorliegende Fassung der Richtlinie wurde in der Sitzung des Landesgremialausschusses Versand- Internet- und allgemeiner Handel am 16.9.2015 beschlossen, tritt mit 1.1.2016 in Kraft und kann jederzeit widerrufen werden.

Eine Verlängerung der Aktion bedarf eines neuerlichen Beschlusses.

Richtlinien Stand 5. April 2017

Für Fragen steht zur Verfügung:

Wirtschaftskammer Kärnten

Sparte Handel

Christine Müller

T 05 90 90 4-305

E christine.mueller@wkk.or.at